



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 16. November 1967

Teil II Nr. 106

| Tag   | Inhalt   | Seite |
|---|--|-------|
| 1. u. 67  | Anordnung über die Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1968<br>— Wahlordnung —              | 745   |
| 23. 10. 67  | Anordnung über die Vergütung von Feierabendarbeit in den Betrieben, staatlichen<br>Organen und Einrichtungen | 746   |
| Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik |  | 748   |

### Anordnung über die Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1968

— Wahlordnung —

vom 1. November 1967

Auf Grund der Ziff. 58 der Richtlinie des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen (GBL I S. 115) wird im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte, dem Minister des Innern, dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Gemäß Abschn. I Ziff. 2 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1967 zum Abschluß der Bildung der Schiedskommissionen und über die Verlängerung ihrer Wahlperiode (GBL I S. 47) ist die Neuwahl der Mitglieder der Schiedskommissionen in den Monaten Januar bis März 1968 durchzuführen.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Ziffern 5 bis 8, 10 und 11 der Richtlinie vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen.

## § 2

(1) Gemäß Ziff. 10 erster Absatz der Richtlinie vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen sind der Rat der örtlichen Volksvertretung, der Vorstand der Produktionsgenossenschaft bzw. die Betriebsgewerkschaftsleitung in Privatbetrieben für die rechtzeitige Vorbereitung der Wahl der Schiedskommission verantwortlich.

(2) Wird eine Veränderung von Schiedskommissionsbereichen für erforderlich gehalten, ist gemäß Ziff. 3 der Richtlinie vom 21. August 1964 über die Bildung

und Tätigkeit von Schiedskommissionen beim Kreistag bzw. der Stadtverordneten- oder Stadtbezirksversammlung eine solche Veränderung zu beantragen.

## § 3

(1) Entsprechend ihrer Verantwortung nach der Richtlinie vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen sichern der Rat des Kreises, der Rat der Stadt in Stadtkreisen bzw. der Rat des Stadtbezirkes in Städten mit Stadtbezirken, der Kreisausschuß der Nationalen Front und der Kreisvorstand des FDGB, daß die Wahl der Schiedskommissionen gründlich vorbereitet und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird.

(2) Soweit eine Veränderung von Bereichen von Schiedskommissionen erforderlich wird, unterbreitet der Rat dem Kreistag, in Stadtkreisen der Stadtverordnetenversammlung und in Städten mit Stadtbezirken der Stadtbezirksversammlung eine entsprechende Vorlage, um den gemäß Ziffern 2 bis 4 der Richtlinie vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen erforderlichen Beschluß der Volksvertretung herbeizuführen.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist durch das Kreisgericht zu unterstützen. Der Direktor des Kreisgerichts sorgt für eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Organe im Beirat für Schiedskommissionen, um die Koordinierung der Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schiedskommissionen zu sichern.

## § 4

Entsprechend ihrer Verantwortung sichern der Rat des Bezirkes, der Bezirksausschuß der Nationalen Front, der Bezirksvorstand des FDGB und das Bezirksgericht, daß die im § 3 Absätzen 1 und 3 genannten Organe in den Kreisen die ihnen obliegenden Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schiedskommissionen erfüllen. Der Direktor des Bezirksgerichts sorgt für eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Bezirgsorgane im Beirat für